

Die Modellierung institutionellen Handelns im ökonomischen Bereich – Zur Frage nach den Adressaten einer Wirtschafts- oder Unternehmensethik

1. Die Problemlage
2. Act-type und act-token
3. Act-type und act-token institutionellen Handelns
4. Das Subjekt institutionellen Handelns
5. Die Relativität dieser Bestimmungen
6. Der Umgang mit Institutionen
7. Moralische Adressaten

1. Die Problemlage

Im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Ethik institutionellen Handelns habe ich 1982 vorgeschlagen (Hubig 1982 b), institutionelles Handeln kategorial von individuellem Handeln zu unterscheiden. Im Ausgang von einer anthropologischen Fassung des Institutionsbegriffs habe ich institutionelles Handeln dahingehend modelliert, daß es ein Handeln ist, welches sich auf die *Ermöglichung* individuellen Handelns bezieht. Eine Anschlußfähigkeit an ethische Überlegungen war insofern gegeben, als der Rechtfertigungshorizont maßgeblicher ethischer Argumentationslinien diese „Ermöglichungsdimension“ entweder einschließt oder sich gerade auf diese Dimension konzentriert: Klugheitsethiken in der aristotelischen Tradition sehen hier die Spezifik einer politischen Ethik in ihrer Funktion, die Individualethik „zu vervollkommen“ (Aristoteles, Nikom. Ethik 1181b 15 f., 1094b 8-11, 1179b 32 ff.), indem das politische Subjekt als „Architekt“ auftritt, welches die Möglichkeitsspielräume individuellen Handelns eröffnet und begrenzt (Aristoteles, Politik VII, 1325a-1325b); die utilitaristischen Ethiken sehen den weiteren Erhalt des Handelns- und Entscheidenkönnens als wichtige „implizite“ Präferenz und leiten davon den Optionswert bestimmter Güter ab (Birnbacher 1988, S. 77; 1993, S. 311); die deontologischen Ethiken schließlich konzentrieren

sich in ihrer Orientierung am Prinzip des Autonomie- bzw. Freiheitserhaltes ganz auf diese Dimension einer notwendigen Voraussetzung moralischen Handelns (welches dadurch als solches entsprechend unterbestimmt bleibt). Diese Ansatz habe ich später weiter ausdifferenziert und werde im folgenden die wichtigsten Unterscheidungen wieder aufnehmen.

Kritik hat dieser Ansatz von verschiedener Seite erfahren, wobei aber auch im Blick auf aktuelle Diskussionsbeiträge ersichtlich wird, daß sich die Problemlage insgesamt nicht wesentlich geändert hat: Zum einen wurde moniert, daß – unterstellt, die kategoriale Unterscheidung sei in rekonstruktiv-analytischer Absicht durchaus sinnvoll – keine Anschlußmöglichkeit an Moralkonzepte bestehe, weil der Ermöglichungscharakter institutionellen Handelns, funktionalistisch begriffen, aus moralischer Perspektive unterbestimmt sei (z.B. Gimmler 1996, S. 39 ff.). Ferner wurde moniert (Lenk 1992, S. 107 ff.), daß von diesem Ansatz aus lediglich ein spezifischer Typ individuellen Handelns, nämlich in Wahrnehmung von Rollenverantwortung, im Blickfeld liege und die Spezifik korporativer Verantwortung nicht erreicht würde (Maring 2000, Kap. 4,7). Diese Sichtweisen wären durchaus zutreffend, wenn sie nicht auf einer selektiven Lektüre und Betrachtung des Gesamtzusammenhangs beruhten: Denn es wurde zwar der Institutionsbegriff zunächst entsprechend einer funktional-anthropologischen Sichtweise gefaßt, dann aber normativ „aufgeladen“ unter Verweis auf ein *starkes* Konzept des Handelns, welches ermöglicht werden soll, nicht eines bloßen Agierens nach Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten unter beliebigen Anreizen. Und die Wahrnehmung von Rollenverantwortung ist zwar in der Tat ein Element der *Realisierung* institutionellen Handelns, sofern ja Rollen- und Arbeitsteilung in unserer Gesellschaft einen Ermöglichungsgrund negativ und positiv freien individuellen Handelns ausmachen; institutionelles Handeln läßt sich aber nicht auf dieses Element reduzieren. Ferner ist zu betonen, daß – im Unterschied zur individuellen Mitverantwortung für kollektives Handeln – für Korporationen Handlungsschemata rekonstruierbar sind, welche – bei durchaus unterschiedlichem act-tokens (s.u.) – auch eine Subjektposition zu modellieren erlaubt.

Der Verweis auf ein *starkes* Konzept individuellen Handelns (Mittelwahl und Zwecksetzung unter entsprechenden Werten), welches als solches in all seinen Konsumenten rechtfertigungsfähig sein muß, wenn es diesen Namen verdienen soll, ist der Ausgangspunkt jedweder moralischer (und als reflektierter: ethischer) Erörterung. Allerdings wird m.E. die Argumentation von dieser Basis aus verschiedentlich nicht hinreichend weit in die

Problematik einer Institutionenethik vorangetrieben. So sehen viele unter Verweis auf die notwendige normative Zurechenbarkeit des Handelns nur Individuen als Adressaten einer Ethik, nur Individuen als Subjekte moralischer Steuerung und nur Individuen im empathischen Sinne als Subjekte der Verantwortung (Zimmerli 1987, Kleinfeld 1996 u.a.). Institutionelle oder korporative Handlungsvollzüge sind dann nur insofern ethisch sensitiv, als die Teilhabe individuellen Handelns klar modellierbar ist und die Rechtfertigungshypothek auf individuelles Niveau heruntergebrochen werden kann. Moralische Subjekte bleiben die Individuen. Komplementär hierzu erscheint mir die Auffassung, daß sich für Korporationen (wie z.B. Unternehmen) allenfalls funktionale und/oder technische Entscheidungsrechtfertigungen eruieren lassen, die auf dem Wissensbestand einschlägiger Fachwissenschaften aufrufen (so z.B. Wieland 1999), während die moralische Dimension Thema wirtschaftsethischer Begründungen ist und als gesellschaftliches Wertgeschehens hierbei eine Stellgröße unter anderen abgibt für die Erfolgsträchtigkeit entsprechend ökonomischen Agierens, aber jenseits von dessen eigentlichem Rechtfertigungshorizont liegt. Und schließlich kann man aus der Not eine Tugend machen (Homann/Pies 1994), indem man unter einem *economic approach* die Ausgangsbasis, nämlich das individuelle Handeln, moralisch entlastet und formal zweckrational modelliert, und unter Hinweis auf die oftmals angetroffene Suboptimalität von Entscheidungen beim ökonomischen Interagieren institutionellen Akteuren die Aufgabe zuweist, eine optimale Koordinierung von individuellen Präferenzen (gleich welcher Art) zu realisieren, die „Spielregeln“ so zu gestalten, daß die egoistischen individuellen „Spielzüge“ in ihrer Gemengelage für jeden einzelnen ein optimales Ergebnis zeitigen, d.h. institutionell indizierte Moral als Anreizsystem vorzustellen. Diese Sichtweisen sind, wie ich meine, keineswegs konträr, sondern ergänzen sich sinnvoll, erreichen aber das Anliegen einer Institutionenethik nicht in Gänze, weil sie die Ermöglichungsfunktion institutionellen Handelns nicht radikal genug weiter verfolgen und jeweils in ihrer Weise verkürzen: im ersten Fall (Kleinfeld 1996), in dem Individuen die gesamte moralische Hypothek des Freiheitserhaltes überhaupt überantwortet wird und unter diesem Prinzip die Zurücknahme und der Verzicht auf eigenes Vorteilsstreben abverlangt wird, sofern ein Subjekt sich als moralisch sensitives Handlungssubjekt begreift, also als „Person“, die ihr Unternehmen dann als individuelle Unternehmung zu begreifen hätte; auf der anderen Seite wird unter dem neutralen Konzept der Präferenz (welche natürlich auch moralische Präferenzen einschließen können muß) jenseits eines individualistisch modellierten Unternehmenshandelns eine wirtschaftsethische Dimension korporativen Handelns eröffnet, welche die verschiedenen Unternehmungen nach dem Prinzip der

Optimalität der Ergebnisse zu koordinieren hat (Pies in diesem Band). Die Frage stellt sich aber dann, warum eine solche Koordination überhaupt erfolgen sollte: Der Hinweis, daß einzelne Akteure an für sie optimalen Handlungsergebnissen faktisch interessiert seien, ist hier entweder untriftig, sofern eine naturalistische Argumentation sich anschließt (welche dann in einen naturalistischen Fehlschluß führt, der – abgesehen von der logischen Fragilität – aus materialen Gründen von denjenigen verworfen wird, die eine Koordination ihrer Präferenzen mit denjenigen anderer nicht wünschen, weil sie andere als ökonomische Interessen verfolgen (s.u.)), oder er ist unzureichend, sofern damit eine Reflexion über *Kriterien* optimaler Ergebnisrealisierung abgeblockt werden soll unter Hinweis darauf, daß dann dogmatische Moralkonzepte ohne Anspruch auf Akzeptanz den einzelnen Akteuren oktroyiert würden.

Die intrinsische Struktur des Handelns vielmehr (und das ist der Ausgangspunkt sowohl der aristotelischen wie der kantischen Ethik – der beiden repräsentativen Argumentationsformen in diesem Feld) birgt eine ganze Reihe von stärkeren notwendigen Bedingungen, deren Erhalt sich in Kriterien übersetzen läßt, welche eine Institutionenethik orientieren können – auch und gerade im ökonomischen Bereich: Für die individualethische Sichtweise würde dies bedeuten, daß gut begründete Forderungen an überindividuelle Akteure aus dem individualistischen Handlungs- und Rechtfertigungskonzept heraus dann erhoben werden können, wenn Individuen als Garanten dieses Bedingungserhaltes nicht mehr auftreten können bzw. als „Don Quijotes“ eine solche Intention nur noch simulierten; für die Wirtschaftsethik unter einem economic approach würde dies bedeuten, daß *über die Koordinationsfunktion hinaus* Kriterien institutionellen Handelns im ökonomischen Bereich formuliert werden müßten, welche nicht bloß eine neutrale Koordinationsleistung sichern, sondern darüber hinaus auch sowohl den Bestand einer individuellen Präferenzenverfolgungskompetenz, als auch den Bestand der Ermöglichungs- und ggf. Koordinationskompetenz überhaupt („Systemerhalt“ – welchen „Systems“?) durch die korporativen Akteure zu gewährleisten hätten, was ggf. einer Koordination zur Optimierung rein ökonomischer Präferenzen entgegenstehen kann.

Zahlreiche abgeleitete Fragestellungen hängen an diesen Punkten, so die Frage einer Rechtfertigbarkeit von Macht, Herrschaft oder Zwang (was oft vermischt oder verwechselt wird, Hubig 1999), die Frage nach dem Zustandekommen einer (fern-)ethischen (nicht bloß funktional-technischen) Steuerung des Wirtschaftsgeschehens einschließlich und gerade ineins mit der Frage nach den Subjekten dieser Steuerung, die Frage nach der Kulturrelativität von Handlungs-, Subjekt- und Freiheitskonzepten (sofern man den neutralen

präferenzutilitaristischen Horizont überschreiten will) und schließlich – und damit verbunden – die Generalfrage, ob Wirtschafts- und Unternehmensethik überhaupt als Ethik auftreten können oder sie sich nicht auf eine Binnenoptimierung von kontingenten Moralens zu beschränken habe. Daß auch der economic approach eine kontingente Moral ist, wird aus empirischen Untersuchungen zur Wirtschaftsmoral durchaus ersichtlich, etwa wenn aufweisbar ist, daß ökonomisches Handeln keineswegs dem ökonomischen Vorteilsstreben allein unterliegt, sondern durch Werte unterschiedlichster Art zusätzlich aufgeladen ist, welche von einem neutralen Konzept ökonomischen Vorteils (und das neutralste Konzept ist eben die Herstellung der Äquivalenz zu pekuniären Werten) nicht erfaßt werden (vgl. die Forschungen von Ernst Fehr (Zürich), die in eine Kritik am homo-oeconomicus-Modell münden), Fehr 1998a, b).

Nachfolgend soll nun im Ausgang von einer allgemeinen Modellierung institutionellen Handelns das Problemfeld nochmals soweit rekonstruiert werden, daß die Anschlußfähigkeit an moralische Argumentation und deren ethische Rechtfertigung auch und gerade für den ökonomischen Bereich ersichtlich wird.

2. Act type und act token

Von der jeweiligen Modellierung des Handelns hängt ab, wie die Möglichkeit, moralischer Adressat zu sein, gefaßt wird; die Festlegung dieser Möglichkeit wiederum impliziert, daß ein im normativen Sinne verantwortliches Handlungssubjekt angenommen wird. Dieses Subjekt ist Subjekt einer Zuschreibung der Handlung zu ihm. Eine solche Zuschreibung bewegt sich auf zwei Ebenen: Zum einen muß das Handlungsereignis (act-token) – z.B. im kausalen Sinne – dem Subjekt zuschreibbar sein, zum anderen muß die Interpretation dieses Ereignisses als Handlungs-Interpretation, als Verwirklichung eines Handlungsschemas (act-type) durch dieses Subjekt diesem zuschreibbar sein. Die Unterscheidung zwischen act-token und act-type ist hier deshalb triftig, weil bereits im Bereich individuellen Handelns auf der Basis jener Unterscheidung ersichtlich wird, daß das Subjekt des act-types nicht mit demjenigen des act-tokens identisch sein muß, so z.B. bei Veranlassung, Beauftragung etc. Ferner ist zu berücksichtigen, daß ein act-token mittelbar unterschiedliche act-types instantiieren kann, je nachdem, wieweit der Deutungshorizont (die Handlungsinterpretation) ausgeweitet wird. So hätte bereits Aristoteles (Nikom. Ethik, 3. Buch) zwei Ebenen moralischer Verfehlungen unterschieden: den Fall, daß ein act-token als Instantiierung eines moralisch schlechten act-types schlecht ist, und ferner den Fall, daß ein act-token als solches dem Subjekt nicht

zugerechnet wird (Unabsichtlichkeit, Unkenntnis, mangelnde Fertigkeit, Fahrlässigkeit etc.). Im zweiten Fall kann das Vorliegen der Nichtzuschreibbarkeit jedoch als Instantiierung eines Unterlassungs-act-types gelten, weil das Subjekt in der Vergangenheit institutionelle Angebote nicht genutzt hat, welche im Falle ihrer Nutzung zu einem anderen Handlungsverlauf geführt hätten, weshalb trotz Nichtzurechenbarkeit des konkreten act-tokens dennoch eine moralische Verantwortung zugeschrieben werden kann. Schließlich kann auch Verantwortlichkeit unterstellt werden, ohne daß eine kausale Realisierung durch dieses Subjekt selbst vorliegt (Versuch, Planung, Anstiftung etc.). In diesem Fall unterbleibt das act-token, die Verantwortlichkeit bezieht sich auf die Zuschreibung lediglich des act-type, für dessen Nicht-Realisierung kontingente Bedingungen ursächlich waren oder dessen Realisierung von einem anderen Subjekt unternommen wurde.

Unter Berücksichtigung der Unterscheidung type-token läßt sich eine weitere Problematik, welche im Spannungsfeld individueller und institutioneller Verantwortung in letzter Zeit diskutiert wurde, differenzierter fassen: das Verhältnis von retrospektiver Kausalhandlungsverantwortung zu prospektiver Verantwortung als Rollenverantwortung, z.B. Vorsorgeverantwortung (Hubig 2000). Im einfachen Fall besteht die Zuschreibung retrospektiver Kausalhandlungsverantwortung in der Zuschreibung des act-tokens ineins mit dem act-type an das Verantwortungssubjekt. Prospektive Verantwortung erscheint dann weniger als komplementärer Verantwortungstyp (Jonas 1979, S. 174), denn als – gut begründete – Zuschreibung eines act-types in Verbindung mit einem bloß potentiellen act-token, so wenn z.B. die Verantwortung eines Bademeisters für die Sicherheit der Badegäste die Zuschreibung des act-types „in Gefahr geratene Personen durch die und die Maßnahmen retten“ darstellt in Antizipation eines act-tokens der Realisierung oder Nichtrealisierung, welches dann retrospektiv zugeschrieben werden kann (Zimmermann 1992, S. 1089). Bei Unterlassung kann sich die Kritik sowohl gegen das Individuum im Blick auf dessen fehlende „Umsetzung“ seiner (Rollen-)Verantwortung richten als auch ggf. gegen das Handlungsschema, welches die Aufgaben der „Institution“ (hier: verkörpert im Bademeister) beschreibt, wobei dann natürlich die Frage nach dem „Subjekt“ dieser Zuschreibung in radikalerer Weise problematisch und klärungsbedürftig erscheint. Zuvor ist jenes „institutionelle“ Handeln genauer zu betrachten.

Act-type und act-token institutionellen Handelns

Individuelles Handeln, bei dem ein Handlungsvollzug als geeignetes Mittel zur Realisierung eines Zwecks nach Maßgabe einer Bewertung durch ein individuelles Subjekt erachtet wird, bedarf aufgrund der anthropologischen Defizite partikularer Individuen allererst seiner Ermöglichung, sowohl auf der Mittelebene als auch der Zweckebene sowie der Ebene der Identitätsbildung des Handlungssubjektes. Die Ermöglichung liegt der individuellen Handlung voraus und kann nur in äußerst begrenztem Maße durch individuelles Handeln dieses Subjektes realisiert werden. Die Gesamtheit einer Handlungsermöglichung durch das Angebot geeigneter Mittel, möglicher Zwecke (qua Kenntnis der Realisierbarkeit und Wünschbarkeit) sowie von möglichen Subjekt-Identitäten nenne ich zunächst „institutioneller Hintergrund“. Institutionelles Handeln ist die Herstellung, Gestaltung, Eröffnung, Begrenzung oder Verschließung solcher „Hintergründe“. Wir werden sehen, daß in dieser Hinsicht auch Individuen sich selbst gegenüber als Institution auftreten können (wenn sie sich bilden, sich üben, sich belohnen oder bestrafen etc.). Gehlen spricht hier von Persönlichkeit als „Institution in einem Fall“ (Gehlen 1957, S. 118). Es ist nun zunächst nach den act-types sowie den act-tokens eines solchen Handelns zu fragen.

Institutionelles Handeln stellt notwendige und/oder hinreichende Bedingungen für *mögliches* individuelles Handeln im Sinne eines Angebotes vor, so daß das Individuum sich dazu im Modus der Annahme oder Ablehnung in Beziehung setzen kann. (Wären es die Bedingung für wirkliches individuelles Handeln – als notwendige *und* hinreichende –, so wären institutionelles und individuelles Handeln äquivalent.) In Orientierung zunächst am Konzept von „Institution“ als „Instinktersatz“ lassen sich diese Bedingungen in dreifacher Weise fassen: (1) Die Abkopplung von Handlungsmotiven (desire) von Handlungszwecken (Gehlen u.a.) ermöglicht erst deren (neue) Zuordnung im Modus des *Begründens*; (2) die Verfestigung und Stabilisierung von typischen Handlungsverläufen macht die Erwartbarkeit von Handlungserfolgen aus und ermöglicht *Planen*; (3) die Bereitstellung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung (Malinowski 1975, S. 103 ff.; dazu Türk 1978, S. 3)) ermöglicht ein Verfügen jenseits einer bloß reaktiven Verminderung „niederziehenden Leides“, welche zur Amoralität führt (Wiese 1961, S. 22). Diese drei – zunächst kaum normativ geladenen – funktionalen Leistungen von Institutionen werden in ihrer jeweiligen Konkretion durch eine „idée directrice“ dargestellt, welche in den Institutionen als deren „Wert“ „verkörpert“ (ich würde sagen: „exemplifiziert“ oder „instantiiert“ wird – weiteres hierzu s.u.) wird (Hauriou 1925). Der Wertbegriff selbst ist äußerst vieldeutig, allerdings lassen sich seine wesentlichen

Ausprägungen im Blick auf die Dreiheit der institutionellen Funktionen plausibel machen: (1) Werte als Ideale, Maßstäbe, Kriterien geben auf unterschiedlichem Niveau materiale Regeln für die Herstellung und Anerkennung von Begründungszusammenhängen vor; (2) Werte als Regulative und Normen im Sinne von faktisch anerkannten Standards ermöglichen ein Planen und (3) Werte als Güter ermöglichen ein Verfügen über Ressourcen. Insofern „beeinflussen Werte als Auffassung des Wünschenswerten ... die Auswahl der zugänglichen Weisen, Ziele und Mittel des Handelns“ (Kluckhohn 1965, S. 395). Dieses „Beeinflussen“ läßt sich als Angebot präzisieren hinsichtlich eines möglichen Identifizierens von Gütern und Ressourcen, Erwartbarkeiten sowie des Anerkennens von Gesolltem bzw. Erlaubtem bzw. Verbotenem in Abhängigkeit vom jeweiligen Handlungskontext durch die Individuen. (Wenn Werte „Eigenwertcharakter“ bekommen, werden Institutionen zu Trägern von Ideologien und das hierunter befaßte individuelle Handeln wird in problematischer Weise zu einem rein gesinnungsethisch motivierten.)

Eine erste Konkretisierung institutionellen Handelns auf der Ebene des Handlungsschemas als act-type stellt sich nun wie folgt dar:

Zweck institutionellen Handelns ist die Eröffnung oder Restriktion der Möglichkeiten der Wahl von Handlungszwecken individuellen Handelns (einschließlich der Unterstellung ihrer Herbeiführbarkeit – sonst handelt es sich nicht um Zwecke, sondern bloße Wünsche – sowie der implizierten Anerkennung der Zweckwahl des Subjektes durch sich selbst) durch Kenntnissgabe, Festlegung der Herbeiführbarkeit, Gratifikationen und Sanktionen – eine Institutionalisierung auf dem Felde der Herausbildung hypothetischer Imperative (Engfer 1982). *Mittel* institutionellen Handelns ist das *Organisieren* von rollengestützten Interaktionen zwischen individuellen Handlungen im Sinne von Regulierung und Normierung, Informieren, Kontrollieren, Belohnen und Bestrafen. Beispiele: Dem Zweck eines entsprechenden institutionellen Handlungsschemas der Ausbildung zu typisierten Kompetenzfeldern K 1-n oder Berufsbildern B 1-n entspricht als Mittel die Einrichtung eines entsprechenden Ausbildungssystems; dem Zweck der Strafverfolgung entspricht das Mittel des Organisierens eines Polizeisystems; dem Zweck des Erhalts knapper Ressourcen kann als Mittel ein spezifisches System der Besteuerung entsprechen.

Act-token institutionellen Handelns ist die jeweilige Erscheinungsweise, die Umsetzung jenes Handlungsschemas. Für *Zwecke* institutionellen Handelns wären dies Kodizes, Gesetzestexte, Leitbilder als spezifische Verbindung von Wunschvisionen mit Machbarkeitsprojektionen (Dierkes/Martz 1994), Wissensbestände und symbolische Kennzeichnungen, Corporate

Identities, Konventionen, Ordnungen, Verfahrensregeln, Angebote von Verträgen und Versicherungen etc. Für die *Mittel* institutionellen Handelns wäre dies die Realisierung von Organisationen mit bestimmten Ressourcen, Rollenverteilungen, standardisierten Abläufen (welche von Individuen ausgelöst und genutzt werden können). Beispiel im Kleinen: Für ein institutionelles Handeln mit dem Zweck der Ermöglichung von Reisetätigkeit und dem Mittel der Organisation entsprechender rollengestützter Interaktionen der Vorbereitung und Realisierung einer Reise als Schema wäre ein act-token auf der Zweckebene die Erstellung eines Fahrplans, auf der Mittel-Ebene die Bereitstellung eines organisierten Systems des Schienenverkehrs (DB) – eben zum Zweck der Fahrplaneinhaltung – und auf der Ebene der Konstitution möglicher Subjektidentität das Marketing im Reisesektor, welcher ein „Bild“ des Bahnreisenden entwickelt, mit dem dieser sich identifizieren kann (oder nicht).

Es ist anzumerken, daß „Organisationen“ und „organisatorisches Handeln“ hier nicht, wie verschiedentlich gefaßt, bloß die „Außenseite“ (Türk 1978) institutionellen Handelns darstellen, sondern deren intrinsisches Moment, sofern es sowohl auf der act-type- als auch auf der act-token-Ebene um die Dimension der Mittel geht, die das institutionelle Handeln einsetzt im Blick auf die Ermöglichung der Mittelwahl individuellen Handelns (und somit indirekt der Zweckwahl, was die Herbeiführbarkeitsdimension betrifft, sowie die Selbsteinschätzung von Individuen, sofern sie sich über deren „Macht“ bildet).

4. Das Subjekt institutionellen Handelns

Institutionen bzw. institutionelles Handeln sind zur Realisierung ihrer Zwecke auf individuelles Handeln angewiesen, und zwar bezüglich aller drei Ebenen (der Ermöglichung individueller Subjektidentität, individueller Mittelwahl und individueller Zweckwahl). Erst durch die Aktivität von Individuen wird aus einem institutionellen act-type ein institutionelles act-token. (Daß auf der act-token-Ebene institutionellen Handelns Individuen agieren heißt nicht, daß sie die alleinigen moralischen Adressaten sind.) Das Verhältnis institutioneller Subjektivität zu individueller Subjektivität kann in verschiedener Weise gefaßt sein.

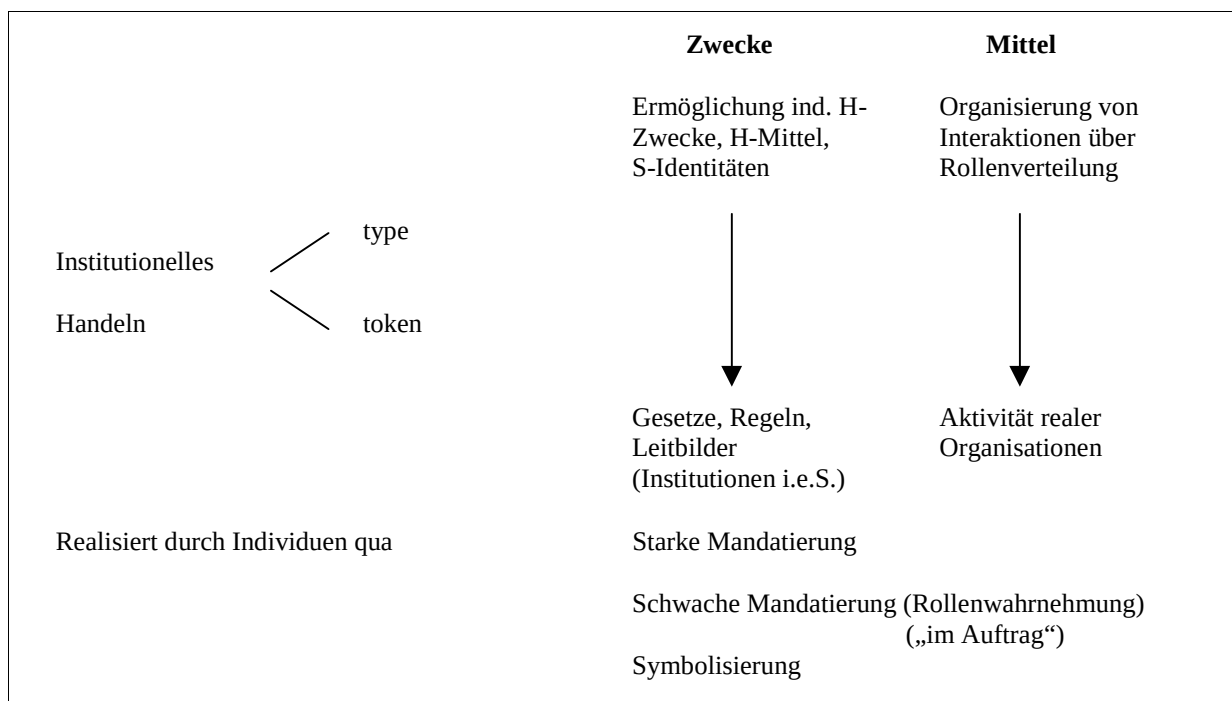
Als „starke Mandatierung“ begreife ich den Fall, daß über eine Repräsentation der Institution durch ein Individuum die Handlungen des Individuums als Handlungen der Institution gelten, somit die Handlungen der Repräsentanten den Institutionen direkt zugerechnet werden können (Verträge schließen/unterzeichnen, Bekanntgaben vornehmen, Erklärungen abgeben etc.). Individuen sind dann *Organe* der Institutionen. Diese Art der Repräsentation ist von

derjenigen einer juristischen Vertretungsfunktion abzugrenzen (so haftet ein Kind nicht für Delikte seines Rechtsvertreters, auch wenn es hinreichend begütert ist). Das Auftreten von Individuen ist die Erscheinung des *Subjekts* institutionellen Handelns.

Was nun die Realisierungsweise der *Mittel* institutionellen Handelns betrifft, also das organisatorische Handeln, bedarf es ebenfalls individueller Subjekte, die aber nun im Sinne einer schwachen Mandatierung eine *Rolle* wahrnehmen, welche das institutionelle Handlungsschema vorgibt. Sie fungieren als Instrumente im Rahmen der instrumentellen Rationalität institutionellen Handelns. Im Fall einer *geordneten* schwachen Mandatierung manifestiert sich die Aktivität von Individuen in der Wahrnehmung einer konkret definierten Rolle (z.B. als Polizist oder Eisenbahner); im Falle einer *ungeordneten* schwachen Mandatierung manifestiert sie sich durch die bloße Teilhabe am Kollektiv (z.B. Mitgliedschaft in einem Verein). Der Übergang ist graduell. Durch die bloße Festlegung der Rolle und ihre organisatorische Einbindung wird die Handlungsrealisierung nicht determiniert; sie ist vielmehr in hohem Maße auch von den Individuen selbst geprägt, was im negativen Falle so weit gehen kann, daß individuelle Interessen an Eigengratifikation bei Mitgliedern der entsprechenden Organisation das Organisationsprofil selbst in eine bestimmte Richtung zu lenken und zu einer – dem ursprünglichen Institutionszweck fremden – Eigeninstitutionalisierung der Organisation zu führen vermögen. Dieser Spielraum im negativen Sinne („Verselbständigung“ von Organisationen, Bürokratieproblem) wird gerade durch die schwache Mandatierung eröffnet. Die Erscheinung des Mittels institutionellen Handelns ist die Rollenwahrnehmung.

Neben der identischen Repräsentation in Organen sowie einer Manifestation im Zuge der Wahrnehmung von Rollenverantwortung durch Individuen kann sich die Institution als Subjekt institutionellen Handelns auch über Symbolisierungen und Exemplifikationen in Erscheinung bringen, welche in concreto den Institutionszweck darstellen. In der Vergabe von Titeln (vom Staatsoberhaupt bis zu titulierten Vorsitzen und wissenschaftlichen Graduierungen) wird Individuen wie anderen Institutionen die Möglichkeit eröffnet, durch entsprechende Handlungen (z.B. Ehrungen oder Distanzierungen in verschiedenen Abstufungen) sich zu Institutionszwecken in ein bestimmtes Verhältnis zu setzen. Zwar können Ehrungen auch und vornehmlich dem Individuum gelten, welches einen entsprechenden Titel trägt (so z.B. im wissenschaftlichen Bereich); in vielen Fällen jedoch gilt die Ehrung (oder ihre Verweigerung) nicht in erster Linie dem titeltragenden Individuum, sondern der Institution, die es symbolisiert oder exemplifiziert (Diplomatie). Selbst im

wissenschaftlichen Bereich drückt sich im Respekt vor einer Titelträgerschaft nicht bloß eine Haltung zu dem entsprechenden Individuum aus, sondern eine Haltung zu der titelvergebenden Institution (hier: der Wissenschaft) selbst, was daran erkenntlich ist, daß in Bereichen, in denen das Ansehen der institutionalisierten Wissenschaft aus welchen Gründen auch immer abgenommen hat, der Titelführung und Titelnennung eine geringere Rolle zufällt (z.B. dort, wo wesentliche Innovationen im Bereich außerhalb etablierter Wissensakquisition stattfinden, so dem IT-Bereich, ferner in Bereichen, in denen das Anforderungsprofil von Leistungen gegenüber dem wissenschaftlichen Anforderungsprofil divergiert). Die Unterschrift, die ein Titelträger unter eine Urkunde setzt, symbolisiert nicht in erster Linie die Anerkennung des unterschreibenden Individuums zum Text der Urkunde, sondern die Anerkennung der Institution (Staat, Stadt, Zertifizierungsbehörde, Scientifical Community etc.) zu der urkundlichen Verlautbarung. Im Falle der schwachen Mandatierung wird diese – in Abgrenzung zur starken Mandatierung oder der Symbolisierung – dadurch ausgedrückt, daß „im Auftrage“ unterschrieben wird). Im Falle des Organisationsversagens modifiziert oder beendet institutionelles Handeln die Aktivität der Organisation.)



5. Die Relativität dieser Bestimmungen

Die bisher vorgelegten Bestimmungen erlauben nun gerade nicht, bestimmte Handlungsvollzüge in *klassifikatorischer* Absicht als institutionelle oder individuelle zu deklarieren. Vielmehr handelt es sich um *kategoriale* Unterscheidungen, d.h. solche, die *Hinsichten* erfassen, unter denen ein entsprechendes Handeln dann prädiert werden kann. Solche Hinsichten können nebeneinander bestehen, sie können zugleich angemessen sein, was die Betrachtungsweisen betrifft, sie können in harmonischen oder disharmonischen Beziehungen stehen, im Verhältnis der Komplementarität oder des Widerspruchs. Konkrete Bestimmungen von Handlungsvollzügen hinsichtlich der zugrundeliegenden act-types und des Verweises auf entsprechende act-tokens sind immer relativ zur kategorialen Hinsicht der Bestimmung. Betrachten wir zur Erläuterung dieses Punktes nun genauer Handlungsvollzüge von Unternehmen:

Wir finden hier zum einen Handlungsvollzüge, die kategorial als institutionelles Handeln bestimmt und dann genauer prädiert werden können, im Zuge der Einwirkung von Unternehmen auf andere, neben- oder übergeordnete institutionelle Handlungsvollzüge (in der Sprache von Homann/Pies (1994): der Gestaltung von Spielregeln). Über das Engagement von Unternehmen in Unternehmensverbänden und über den Lobbyismus nehmen Unternehmen Einfluß auf die Gestaltung von Leitbildern, Regeln und Ordnungen etc., welche die Möglichkeiten von – relativ hierzu gesehen – „individuellen Handlungsvollzügen“ festlegen. Ferner können aber auch Unternehmen als individuelle „Spieler“ modelliert werden, die bereitgestellte Möglichkeitsspielräume unter ihren Präferenzen optimal nutzen, indem sie Gewinne machen, Transaktionskosten senken etc. In anderer Hinsicht lassen sich Handlungsvollzüge von Unternehmen als institutionelles Handeln bezüglich ihrer stakeholder und shareholder, welche ihrerseits auch Institutionen sein können, begreifen. In Orientierung z.B. am Unternehmenserhalt, dem Erhalt innerer Stabilität, der Gewährleistung von Zukunftsfähigkeit werden Optionen für individuelles Handeln eröffnet oder verschlossen, über Gratifikationen und Sanktionen durchgesetzt, wobei hier wiederum das „modale Gefälle“ zwischen institutionellem und individuellem Handeln ersichtlich wird. Umgekehrt kann aber auch – was allerdings nicht Thema dieser Überlegungen ist – der Fall eintreten, daß Institutionen individuelles Handeln dahingehend „verkörpern“, daß sie zum Instrument des Verfolgens von Eigengratifikation für bestimmte Individuen werden. Denn selbstverständlich kann sich individuelles Handeln auch bestimmter Institutionen als seines Instruments bedienen. Individuelles Handeln von stakeholdern und shareholders kann seinerseits

bezüglich der Institution modelliert werden als Form von identischer Repräsentanz, Rollenwahrnehmung oder Symbolisierung und ist in diesem Sinne institutionelles Handeln in individuellen act-tokens; jenes individuelle Handeln kann aber in anderer Hinsicht wiederum als institutionelles Handeln modelliert werden sofern die Individuen sich selbst gegenüber als Institution auftreten (z.B. im Kontext von Verzichtleistungen z.B. im Blick auf späteren Optionenerhalt – ein Aspekt, den Kleinfeld (1996) in den Vordergrund stellt. (Charakterisiert man institutionelles Handeln einzig dadurch, daß kollektives Handeln von Individuen – je nach Organisationsgrad mehr oder weniger korporativ – vorliegt, verbleibt man auf der act-token-Ebene und erreicht allenfalls die Dilemmaproblematik kollektiven Handelns, vgl. hierzu Maring 2000.)

Es hängt also von der Hinsicht der Betrachtungsweise ab, ob und inwieweit ein Handlungsvollzug als institutionelles und/oder individuelles Handeln modelliert wird. Die Relativität dieser Bestimmungen schreibt sich fort im Blick auf die Frage, inwieweit dieses Handeln anschlussfähig ist für normative Erwägungen, die in ihrer unterschiedlichen Ausprägung gleichzeitig oder disparat einschlägig werden können. Zuvor soll aber individuelles Handeln bezüglich seiner Einflußnahme auf institutionelles Handeln noch etwas genauer betrachtet werden.

6. Der Umgang mit Institutionen

Es entspräche nun umgekehrt einer verkürzten Sichtweise, wenn das Verhältnisses von institutionellem zu individuellem Handeln als eines erschiene, bei dem das individuelle Handeln unter institutionellen Vorgaben auf technisch kluges Handeln verkürzt, ökonomisches Handeln also moralisch entlastet, und die wirtschaftsethische Rechtfertigungshypothek allein dem institutionellem Handeln aufgebürdet würde. Mit der Eröffnung oder Verschließung von Möglichkeitsspielräumen individuellen Handelns durch institutionelle Handlungsvollzüge wird zwar implizit der normative Anspruch erhoben, daß sich individuelles Handeln innerhalb dieser Möglichkeiten abspielen solle. Insofern sind Individuen Binnenadressaten normativer, regional-moralischer ethischer Ansprüche institutionellen Handelns. Zu dieser Adressierung können sich Individuen jedoch in ein Verhältnis setzen, indem sie die (ethische) Rechtfertigung dieser Adressierung (Gebote, Verbote, Erlaubnisse) problematisieren; die Sollensregeln wirken ja nicht auf individuelles Handeln determinierend. Individuen können institutionelle Vorgaben durch die Praktizierung

eines Handelns, interpretiert unter den entsprechenden Regeln, im Modus der Affirmation, der Modifizierung, der Fortschreibung, aber auch der Ablehnung durch systematische Regelverstöße – im Guten wie im Schlechten – (Verweigerung von Unterschriften, sukzessive Aushöhlung des Regelsystems im Zuge individueller Binneninteraktionen, Solidarisierung, Boykott, aber z.B. auch Korruption etc.) vornehmen. Darüber hinaus wird in mancherlei Ansprüchen institutionellen Handelns, z.B. nach „qualifiziertem“ Rechtsgehorsam, signalisiert, daß u.U. ein pünktliches und formal korrektes Agieren unter institutionellen Vorgaben angesichts komplexer Sachlagen, die niemals in Gänze von einem Regelsystem antizipiert werden können, gegen die ursprünglichen Institutionszwecke verstoßen kann. Die Möglichkeit des Einwirkens von Individuen auf institutionelles Handeln bis hin zur Aufhebung, Zerstörung oder Neueinrichtung von Institutionen macht vielmehr deutlich, daß neben den Institutionen selbst auch und gerade Individuen mittelbare moralische Adressaten für institutionelles Handeln in dem Sinne sein können, daß ihrem Handeln die Rechtfertigungslast sowohl für die Konstitution als auch der Erscheinungsweise institutionellen Handelns zu einem großen Teil zufällt. Neben einer institutionellen Verantwortung für individuelles Handeln in dem Sinne, als die eröffneten oder verschlossenen Möglichkeitsspielräume individuellen Handelns rechtfertigungsbedürftig sind, kommt individuellem Handeln für institutionelle Vollzüge indirekt eine Institutionenverantwortung dahingehend zu, daß jenes Handeln ja keineswegs sarkrosant gegenüber individueller Einflußnahme ist. Gerade, wenn Individuen unter institutionellen Ansprüchen handeln wollen (als „Institutionen in einem Fall“/Gehlen s.o.) ist es aus pragmatischen Gründen geboten, daß Individuen ihre Handlungsziele auch auf dem „Umweg“ (Hubig 1993, 110 ff.) über eine Veränderung des Institutionengefüges verfolgen, wenn sie eben nicht als Don Quijote oder Michael Kohlhaas dastehen wollen.

Entsprechend der Vielfalt, die über eine Relativität der Bestimmungen individuellen und institutionellen Handelns ersichtlich wird, und über eine entsprechende Vielfalt möglicher unterschiedlicher Bezüge beider zueinander wird eine Vielfalt von Anknüpfungspunkten für moralische/ethische Überlegungen eröffnet. Klare „Arbeitsteilungen“, welcher ethische Rechtfertigungsmodus für welchen Handlungstyp einschlägig sein könnte, erscheinen daher wenig aussichtsreich. Übersehen wird dabei nämlich oftmals die Dialektik zwischen Regelsetzung und Regelbefolgung (van den Boom 1982), welche nicht erlaubt, die Rechtfertigungshypothek des „Spielregeln“ aufzubürden und die „Spielzüge“ moralisch zu immunisieren.

7. Moralische Adressaten

Im Ausgang von den bisher erarbeiteten Bestimmungen läßt sich nun die Anschlußfähigkeit für ethische Überlegungen auf verschiedenen Ebenen und bezüglich der unterschiedlichen Handlungsdimensionen ins Blickfeld nehmen. Eine vollständige Erschließung dieses Problembereichs würde allerdings den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. So kann nur ein Ausblick riskiert werden: Argumentationslinien, die auf eine universal-moralische, deontologisch gefaßte Verantwortung abheben, welche als Grenzmoral des Freiheitserhaltes gilt und bezüglich positiver Rechtfertigung von Zweck- und Mittelwahl unterbestimmt ist, findet ihre Adressaten sowohl bei Individuen als auch bei Institutionen und ihren Ausprägungen in gleicher Weise. Allerdings ist in Erinnerung zu rufen, daß selbst für Kant ein universal-moralischer Anspruch auf die Gewährleistung seiner eigenen Realisierungsbedingungen verwiesen ist, wenn Kant darauf verweist, daß die Wahrnehmung einer „uneigentlichen Pflicht“ zur Glückseligkeit die Voraussetzung dafür abgibt, daß wir überhaupt moralitätsfähig werden; dies in dem Sinne, daß die Garantie einer Mindestanforderungen zur Sicherung einer entsprechenden materiellen Existenzbasis die Voraussetzung dafür ist, daß wir nicht, durch existentielle Sorgen getrieben, in einer Weise reagieren, die weitergehende – autonomie-orientierte – Überlegungen verstellt (Grundlegung zur Met. d. Sitten, 1 Abschn./AA 399). Vor der Alternative „Mindestmaß an Wohlfahrt“ *oder* (negative) Freiheit gestellt, werden Fragen einer moralischen Rechtfertigung nicht behandelbar (Russell 1988, S. 137). Da die Erfüllung von basic needs in der Regel nicht im Vermögen von Individuen gründet, erscheint hier eine „uneigentliche Pflicht“ institutionellen Handelns.

Klugheitsmoralische Regeln, insbesondere solche einer provisorischen Moral (Hubig 2000) finden ihre Adressaten sowohl bei Individuen als auch bei Institutionen, wobei hier nun allerdings das Schwergewicht auf der Adressatenschaft von Institutionen liegt. Denn aufgrund ihrer Verfaßtheit sind Institutionen die bevorzugten Akteure (wie bereits aus der rein anthropologisch-funktionalen Modellierungen des Institutionensubjekts bekannt), die Möglichkeit von gelingenden Gesamtlebensvollzügen, die Aufrechterhaltung des Handelns selbst, also das, was Gegenstand der „Fernethik“ sowie der Überlegungen zu einer „Fernverantwortung“ ist, wahrzunehmen. Die Garantie basaler Werte (Options- und Vermächtniswerte), die dem wertpluralistischen Dissens enthoben sind, weil sie allererst dessen Voraussetzung ausmachen, indem sie die Subjektfähigkeit als Herausbildung subjektiver Identität über bestimmte Vermächtnisse (z.B. stabile Sozialgefüge) und das

Handelnkönnen durch die Bereitstellung der Option, sich überhaupt zu konkreten Zwecken und Zielen in ein Verhältnis zu setzen, gewährleisten, müssen von Institutionen gewahrt werden (Hubig 1993). Insofern „vervollkommen“ Überlegungen zu einer politischen Ethik diejenigen zu einer Individualethik (Aristoteles), als sie deren Ermöglichungsdimension ins Blickfeld nehmen. Eine utilitaristisch-konsequentialistische Ethik für institutionelles Handeln als triftig zu erachten, ist den Argumenten ausgesetzt, welche auf die dilemmatischen Bestimmungsversuche eines Gesamtnutzens oder Durchschnittsnutzens abheben. Insbesondere die Kritik am Durchschnittsnutzen-Utilitarismus tangiert auch diejenigen Überlegungen, welche dem institutionellen Handeln eine Koordinationsfunktion individueller Präferenzverfolgung zuschreiben (Hubig 2000). Denn die mit einer solchen Koordinierung verbundenen Strategien, etwa die Präferenz Erfüllung einzelner Individuen dadurch zu optimieren, daß die Zahl der Präferenzsubjekte eingeschränkt wird, ist wohl kontraintuitiv. Adressaten einer utilitaristischen Ethik bleiben in ihrem begrenzten Bereich die Individuen.

Literatur

- ARISTOTELES (1972): *Nikomachische Ethik*, O. GIGON (Hg.): München (Deutscher Taschenbuch Verlag).
- BIRNBACHER, D. (1988): *Verantwortung für zukünftige Generationen*, Stuttgart (Reclam).
- BIRNBACHER, D. (1993): Ethische Dimensionen der Bewertung technischer Risiken, in: H. SCHÄDELBACH, G. KEIL (Hg.): *Philosophie der Gegenwart – Gegenwart der Philosophie*, Hamburg (Blaue Eule).
- DIERKES, M., MARTZ, J. (1994): Leitbildprägung und Leitbildgestaltung, in: G. BECHMANN, T. PETERMANN, (Hg.): *Interdisziplinäre Technikforschung*, Frankfurt/M. (Campus), S. 35-71.
- ENGFER, J. (1982): Regeln institutionellen Handelns, in: HUBIG, CH. (Hg.): *Ethik institutionellen Handelns*, Frankfurt/M. (Campus).
- Fehr, E. (1998a): When Social Norms Overpower Competition – Gift Exchange in Labor Markets, in: *J. of Labor Economics* 16, H. 2, S. 324-351.
- FEHR, E. (1989b): Reciprocity and Economics – The Economic Implications of Homo Reciprocans, in: *European Economic Rev.* 42, S. 845-859.
- Gehlen, A. (1957): *Die Seele im technischen Zeitalter*, Hamburg (Rowohlt).
- GIMMLER, A. (1988): *Institution und Individuum*, Frankfurt/M. (Campus).
- HOMANN, K., PIES, I. (1994): Wirtschaftsethik in der Moderne: Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 5, H. 1, S. 3-12.
- HAURIOU, M. (1925): La théorie de l'institution et de la fondation, in: *Cahiers de la nouvelle journée*, H. 4 sowie in: ders. *Aux sources du Droit*, Paris (Gallimard) (1933).
- HUBIG, CH. (Hg.) (1982): *Ethik institutionellen Handelns*, Frankfurt/M. (Campus).
- HUBIG, CH. (1982a): Probleme einer Ethik institutionellen Handelns, in: CH. HUBIG (Hg.): *Ethik institutionellen Handelns* Frankfurt/M. (Campus), S. 11-27.
- HUBIG, CH. (1982b): Die Unmöglichkeit der Übertragung individualistischer Handlungskonzepte auf institutionelles Handeln und ihre Konsequenzen für eine Ethik der Institutionen, in: CH. HUBIG (Hg.): *Ethik institutionellen Handelns*, Frankfurt/M. (Campus), S. 56-80.
- HUBIG, CH. (1993): *Technik und Wissenschaftsethik. Ein Leitfaden*, Berlin-Heidelberg-New York (Springer).
- HUBIG, CH. (1998): Pragmatische Entscheidungslegitimation, in: A. GRUNWALD, S. SAUPE (Hg.): *Ethik in der Technikgestaltung*, Berlin-Heidelberg-New York (Springer), S.194-209.
- HUBIG, CH. (1999): Sachzwänge: Herausforderung oder Entlastung einer Technik- und Wirtschaftsethik, in: P. KAMPITS, A. WEINBERG, *Applied Ethics*, Wien (öbv).
- HUBIG, CH. (2000): Langzeitverantwortung im Lichte provisorischer Moral, in: J. MITTELSTRASS (Hg.): *Die Zukunft des Wissens*, Berlin (Akademie-Verlag), im Erscheinen.
- JONAS, H. (1979): *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation*, Frankfurt/M. (Suhrkamp).
- KANT, I. (1972): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Hamburg (Meiner).
- KLEINFELD, A. (1996): *Persona Oeconomica. Personalität als Ansatz der Unternehmensethik*, Heidelberg (Physica-Verlag).

- KLUCKHOHN, CH. (1965): Values and Value-Orientation in the Theory of Action, in: T. PARSONS, E. SHILS (Hg.): *Toward a General Theory of Action*, New York (Harper & Row).
- LENK, H. (1992): *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, Frankfurt/M. (Suhrkamp).
- MALINOWSKI, B. (1975): *Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur*, Frankfurt/M. (Suhrkamp).
- MARING, M. (2000): *Kollektive und korporative Verantwortung: Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag*, Habilitationsschrift, Universität Karlsruhe.
- RUSSEL, B. (1988): *Moral und Politik*, Frankfurt/M. (Suhrkamp)
- TÜRK, K. (1978): *Soziologie der Organisation*, Stuttgart (Kohlhammer).
- VON DEN BOOM, H. (1982): Sprache der Politik und institutionelles Handeln, in: CH. HUBIG (Hg.): *Ethik institutionellen Handelns*, Frankfurt/M. (Campus), S. 129-148.
- WIELAND, J. (1999): *Die Ethik der Governance*, Marburg (Metropolis-Verlag).
- WIESE, K. VON (1961): *Ethik der sozialen Gebilde*, Frankfurt/M. (Athenäum).
- ZIMMERLI, W. CH. (1987): Wandelt sich die Verantwortung mit dem technischen Wandel? in: H. LENK, G. ROPOHL (Hg.): *Technik und Ethik*, Stuttgart (Reclam), S. 92-111.
- ZIMMERMANN, M.J. (1992): Responsibility, in: L. BECKER, C.B. BECKER (Hg.): *Encycl. of Ethics*, New York-London, (Garland), Vol. II, S. 1089-1143.